

Jugend **s**chutz

Joachim von Gottberg



z in Europa



Brauchen wir internationale Regelungen?

Die Medienkonzerne agieren immer internationaler, Online-Dienste und Satellitenfernsehen machen vor nationalen Grenzen nicht halt.

Diskussionen um Jugendschutz werden aber bisher nur auf nationaler Ebene geführt. Wenn sich das nicht ändert, wird es in einigen Jahren keinen praktikablen Jugendschutz mehr geben.



Die Frage, welchen Einblick die Gesellschaft ihren Kindern in die moralischen Abgründe der Erwachsenenwelt bietet, war immer schon national, zum Teil sogar regional sehr unterschiedlich. In der Bundesrepublik, selbst im kleinen Österreich, sind für Jugendschutzfragen die Länder zuständig, in Österreich gibt es sogar in jedem Bundesland ein eigenes Gesetz für die Freigabe von Kinofilmen. Zum einen hängt das, was als tabuisiert gilt oder was gesellschaftlich abgelehnt wird, sehr stark von kulturellen und religiösen Wertvorstellungen ab, aber auch das Vertrauen oder das Mißtrauen gegenüber der Verstehensfähigkeit und der moralischen Festigkeit der heranwachsenden Generationen ist sehr unterschiedlich ausgeprägt.

Doch die differenten Vorstellungen der Nationen und der Kulturen über das, wovor die jeweilige Jugend zu schützen ist, bedeuten möglicherweise mehr als die von der jeweilig herrschenden Meinung abhängigen Vorstellungen darüber, was man Jugendlichen vermitteln und was man ihnen vorenthalten sollte. Möglicherweise bedingen unterschiedliche Lebensumstände im Zusammenhang mit unterschiedlichen kulturellen Vorstellungen auch unterschiedliche Integrationsstrukturen und damit auch tatsächlich unterschiedliche Gefährdungsstrukturen: Eine Agrargesellschaft mit überwiegend ländlichen Gebieten kann eventuell eine stärkere soziale Kontrolle garantieren als die anonyme urbane Gesellschaft, so daß man möglicherweise weniger Ängste haben muß, daß Jugendliche durch die Konfrontation mit Themen in der Literatur oder in

audiovisuellen Medien die dort gezeigten Verhaltensweisen imitieren, denn das würde wahrscheinlich sehr schnell auffallen, und man könnte pädagogische Gegenmaßnahmen ergreifen.

Möglicherweise ist also tatsächlich die Gefahr, daß die junge Generation in der Literatur oder in Filmen dargestellte Gewalt für sich als Modell akzeptiert, in Deutschland größer als in Frankreich oder den Niederlanden. Eins scheint gewiß: Es gibt keine erkennbare Korrelation zwischen der Gewaltbereitschaft einer Jugendgeneration innerhalb einer Gesellschaft und der detaillierten Gewaltdarstellung in den jeweiligen Medien. Das Beispiel USA, wo es sowohl sehr intensive und zahlreiche Gewaltdarstellungen in den Medien als auch eine sehr hohe Verbrechensrate gibt, scheint einen solchen Zusammenhang zwischen medialer Gewalt und realer Gewalt nahezulegen, und doch gibt es Gegenbeispiele. In Japan beispielsweise zeigt das Fernsehen äußerst grausame Gewaltdarstellungen, auch bestimmte sexuelle Darstellungen bis hin zu Vergewaltigung sind an der Tagesordnung; dennoch ist die japanische Gesellschaft auch in Großstädten ausgesprochen diszipliniert und wenig gewalttätig, die Verbrechensrate ist gering.

Diese hier nur kurz erläuterten Überlegungen zeigen, daß es durchaus sinnvoll ist, Jugendschutzregelungen in Abhängigkeit von gesellschaftlichen Lebensumständen, kulturellen und religiösen Traditionen zu sehen. Im Grunde wäre also ein Beibehalten der nationalen Zuständigkeiten für die Regelungen im Bereich des Jugendschutzes sinnvoll.

Globalisierung macht vor nationalen Grenzen nicht halt

Die Aufrechterhaltung von kulturellen und religiösen Wertvorstellungen und die daraus resultierenden Kriterien für Jugendschutz in den einzelnen Ländern können allerdings die Globalisierung der Medien nicht aufhalten. Deshalb muß in Zukunft darüber nachgedacht werden, ob nicht zumindest im Hinblick auf die Medien, die europaweit oder gar international verbreitet werden, übernationale Jugendschutzstandards entwickelt werden. Das betrifft in erster Linie Programme, die Online angeboten werden, da diese praktisch in jedem Land der Welt ins Netz gespeist werden können. Zwar handelt es sich bei diesen Ange-

Jugendschutz – nicht nur national unterschiedlich geprägt, sondern auch Spiegel von Lebensformen, Traditionen und gesellschaftlichen Strukturen.

Sleepers: In Deutschland ab 16 Jahren, ...





... in den Niederlanden wurde er erst gar nicht vorgelegt und ist somit automatisch ab 16 Jahren frei.



boten bisher weitgehend noch um Text- und Bilddateien, die meist nicht die Wirkung entfalten können wie Bewegtbilder oder gar Spielfilme. Es muß aber damit gerechnet werden, daß früher oder später auch online Filme übermittelt werden können – bisher scheitert dies allerdings noch an der Kapazität der Übertragungswege.

Aber auch Videofilme werden möglicherweise demnächst nicht mehr national produziert, sondern sie werden über die Digital Video Disc (DVD) angeboten, auf der Filme mehrsprachig gespeichert werden können und die wahrscheinlich für Europa und nicht mehr jeweils für die Mitgliedsstaaten hergestellt wird. Auch das Fernsehprogramm wird sich in Zukunft immer stärker internationalisieren. Durch die neue Digitalisierungstechnik wird es früher oder später kaum noch Engpässe in den Kabelnetzen oder der Satellitenübertragung geben, so daß immer mehr ausländische Programme zu empfangen sein werden. Technisch wird es immer weniger ein Problem sein, Programme mehrsprachig auszustrahlen, so daß auch die Sprache immer weniger ein Hindernis sein wird, Programme aus anderen Ländern zu verstehen. Fernsehsender, die ihre Programme von vornherein europäisch vermarkten wol-

len, werden vermutlich in absehbarer Zeit entstehen, zumal für Special-Interest-Programme, etwa Dokumentar- oder Bildungsfilme, der nationale Markt allein oft nicht lohnt. In Deutschland könnten aber auch gewalthaltige Programme oder pornographische Darbietungen empfangen werden, die in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union lizenziert sind, in Staaten also, deren Jugendschutzkriterien weit weniger streng als die der Deutschen sind.

Nationaler Jugendschutz wird hier immer unwirksamer. Sicherlich wird es langfristig auch immer noch ein breites Programmangebot geben, das für den nationalen Markt produziert wird. Gerade Jugendliche gehen aber mit dem Medium Fernsehen oder mit online sehr aktiv um und wissen, wie und wo sie Programme bekommen, die ihre Bedürfnisse am besten befriedigen. Wenn man also Jugendschutz ernst nimmt, so muß es in unserem Interesse liegen, zumindest für solche Programmangebote, die über die nationalen Grenzen hinaus zu empfangen sind, europäisch verbindliche Mindestkriterien zu entwickeln.

Das Problem der europäischen Normierung

Die europäische Fernsehrichtlinie geht den Weg, daß sie bestimmte Normen, die für den Jugendschutz gelten sollen, formuliert. Die Mitgliedsstaaten müssen diese Normen in nationales Recht umsetzen. So ist Pornographie und die Darstellung „grundloser Gewalt“ für die Ausstrahlung im Fernsehen verboten, ebenso solche Filme, die geeignet sind, „das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen“ (§ 22 EG-Fernsehrichtlinie). In manchen europäischen Ländern gelten gesetzliche Sendezeitbeschränkungen für Filme, die für den Kino- und Videobereich bestimmten Altersbeschränkungen unterliegen. In anderen Ländern wird die Fernsehrichtlinie schlicht übernommen, ohne eine konkrete Umsetzungspraxis vorzugeben oder Sanktionen für den Fall eines Verstoßes festzulegen. Die Fernsehrichtlinie wird derzeit neu diskutiert, grundsätzlich scheint sich aber nichts zu ändern, was den Jugendschutz angeht.

Das Verständnis der Normen in den jeweiligen Mitgliedsstaaten ist aber sehr unterschiedlich. Unter Pornographie verstehen etwa die Schweden etwas völlig anderes als die Deutschen oder die Engländer. Filme, die in

In Frankreich wurde *Sleepers* ab 12 Jahren freigegeben, in Großbritannien ab 18 Jahren, in Schweden ab 15 Jahren. In Schweden ist dies allerdings die höchste Freigabestufe, eine Freigabe ab 16 oder 18 Jahren gibt es in Schweden nicht.



Die europäische Fernsehrichtlinie formuliert allgemeine Normen.

Die Umsetzung liegt jedoch bei den einzelnen Mitgliedsstaaten.

*Fear – Wenn Liebe
Angst macht:*
In Deutschland und
Großbritannien nur für
Erwachsene frei.



der Bundesrepublik als eindeutig pornographisch bezeichnet werden, gelten in Schweden solange als Erotik-Programm, bis die dargestellten sexuellen Handlungen durch Druck oder Anwendung von Gewalt erzwungen werden. Bei einer von der FSF veranstalteten Tagung mit allen europäischen Institutionen, die Jugendschutz in Film, Video und Fernsehen betreiben, wurde ein Erotikfilm gezeigt und darüber diskutiert, wie dieser wohl von den unterschiedlichen Institutionen freigegeben worden wäre. Die FSF hat ihn erst in der Berufung für das Pay-TV ab 24.00 Uhr freigegeben, in Dänemark und Schweden wäre er ab 12 Jahren freigegeben worden, in Großbritannien hätte er als pornographisch gegolten.

Auch gehen die Meinungen darüber, welche Filme in der Lage sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, weit auseinander. Daher sind auch die Altersfreigaben für Kinospielefilme sehr unterschiedlich. In Frankreich werden beispielsweise viele Filme ohne Altersbeschränkung freigegeben, die deutsche Jugendliche erst ab 12 oder 16 Jahren sehen dürfen.

Nach den bisherigen Erfahrungen läßt sich ein Angleichen der europäischen Jugendschutzkriterien über eine gesetzliche Normierung allein nicht erreichen. Daher ist eine Zu-

sammenarbeit der Stellen, die für die Kriterienbildung und Umsetzung in die Praxis verantwortlich sind, von besonderer Bedeutung. Eine solche Zusammenarbeit gibt es bereits seit einigen Jahren, die Ergebnisse können sich durchaus sehen lassen.

So haben die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und die niederländische Filmkeuring 1987 eine Reihe von gemeinsamen Seminaren durchgeführt, in denen die Freigabekriterien der jeweiligen Institutionen diskutiert wurden. Auf dem Prüfstand standen die Freigabeentscheidungen für einige Filme, die in der Bundesrepublik nicht unter 18, in den Niederlanden dagegen ohne Altersbeschränkungen freigegeben worden waren. Aus diesen Seminaren ist ein regelmäßiger Prüfer-austausch entstanden, an dem inzwischen auch die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) beteiligt ist. Zweimal im Jahr nehmen deutsche Prüfer an niederländischen Filmprüfungen teil, im Gegenzug besuchen niederländische Prüfer die deutschen Stellen. Allein dadurch wurde erreicht, daß sich die Altersfreigaben beider Länder sehr stark angeglichen haben.

Ziel eines solchen Austauschs ist es, von den Argumenten der jeweils anderen Stelle zu lernen. Es darf nicht darum gehen, den anderen die eigene Haltung aufzuzwängen, Ziel

Folgende Tabelle zeigt, wie unterschiedlich die Filme zum Teil freigegeben werden:

Filmtitel	Deutschland	Niederlande	Großbritannien	Frankreich	Schweden
<i>Breaking The Waves</i>	12	–	18	12	15
<i>Eraser</i>	16	–	18 mit Schnitt	–	15
<i>Extreme Measures</i>	12	–	15	o. A.	15
<i>Fear</i>	18	16	18	o. A.	15
<i>From Dusk till Dawn</i>	18	–	18	16	15
<i>Get Shorty (Schnappt Shorty)</i>	12	o. A.	o. A.	o. A.	15
<i>Glimmer Man</i>	16	–	18	12	15
<i>Last Man Standing</i>	16	16	18	–	15
<i>Long Kiss Goodnight</i>	16	16	18	12	15
<i>(Tödliche Weihnachten)</i>					
<i>Maximum Risk</i>	16	–	18	12	nicht geprüft
<i>Sleepers</i>	16	–	18	12	15
<i>Surviving Picasso</i>	12	o. A.	15	o. A.	11
<i>The Fan</i>	12	12	15	–	15



kann allerdings auch nicht sein, sich lediglich auf einem Mindeststandard zu treffen. Die Ziele des Film- und Fernsehjugendschutzes in den einzelnen Ländern sind durchaus ähnlich. Unterschiede gibt es allerdings in der Einschätzung der Gefährlichkeit bestimmter Programme sowie in der Einschätzung der Verstehensfähigkeit der Jugendlichen. Hier erweist sich ein vernünftiger und kooperativer Meinungsaustausch als hilfreich und für alle Seiten effektiv.

Jugendschutzregelungen in den einzelnen Ländern

In allen europäischen Staaten gibt es Altersfreigaberegulungen für die Kinos. In Deutschland und in Großbritannien werden die Altersklassifikationen durch Selbstkontrolleinrichtungen erteilt, in allen anderen Ländern werden die Altersfreigaben mehr oder weniger direkt von Ministerien organisiert. Dabei ist allerdings der direkte Einfluß des Ministeriums unterschiedlich geregelt.

Frankreich

In Frankreich werden die Altersfreigaben von der Commission de Classification des Œuvres Cinematographiques erteilt, in deren Ausschüssen Prüfer aus Ministerien, Fachleute (Psychologen, Ärzte, Psychiater) und Beschäftigte der Filmwirtschaft vertreten sind. Die dort erteilte Freigabe kann allerdings vom zuständigen Kulturminister redigiert werden. In manchen Fällen wird der Minister von der Filmwirtschaft eingeschaltet, der die Freigaben dann oft nach unten hin korrigiert.

Alle Filme, die ins Kino kommen, müssen dieser Kommission vorgelegt werden. Ca. 70 Prozent aller Filme erhalten eine Freigabe ohne Altersbeschränkung, die Klassifikation „freigegeben ab 12 Jahren“ gilt schon als Beschränkung der grundsätzlich zu gewährenden Freiheit. Ab 16 Jahren sind in Frankreich alle Filme frei. Für den Videomarkt gibt es in Frankreich keine Beschränkungen, lediglich pornographische Kassetten dürfen an Kinder und Jugendliche nicht abgegeben werden.

Zuständig für die Lizenzierung von Rundfunk ist der Conseil Supérieur des Audiovisuelles (CSA). Ähnlich wie in Deutschland gibt es die Anbindung der Sendezeit an bestimmte Altersbeschränkungen, die von der für das Ki-

Fear: In den Niederlanden zwar geprüft, aber eine Freigabe wurde für unter 16jährige abgelehnt. In Frankreich dagegen frei für alle Altersgruppen, in Schweden frei ab 15 Jahren.

In Frankreich wurde die 18er-Freigabe abgeschafft.

Die strengen französischen Jugendschutzbestimmungen werden in der Praxis liberal umgesetzt.

no zuständigen Institution erteilt wurden. Ein Film, der ab 12 Jahren frei ist, darf erst nach 22.00 Uhr gesendet werden, ein Film, der ab 16 frei ist, erst nach 22.30 Uhr. Pornographie ist im französischen Fernsehen gemäß der europäischen Fernsehrichtlinie verboten, allerdings zeigt der Pay-TV-Sender Canal Plus einmal in der Woche zwischen 0.00 und 4.00 Uhr morgens pornographische Filme, was von der CSA toleriert wird.

Das französische Beispiel zeigt eines: Wenn man die äußerlichen Fakten betrachtet, so erscheinen die Bestimmungen verhältnismäßig streng. Die gesetzliche Vorlagepflicht von Kinofilmen würde in Deutschland als verbotene Vorzensur gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes gewertet. Während bei uns nach dem Rundfunkstaatsvertrag Filme, die eine Altersfreigabe ab 12 Jahren erhalten haben, grundsätzlich im Tagesprogramm gespielt werden können, dürfen sie in Frankreich erst ab 22.00 Uhr gezeigt werden. Was streng klingt, ist in der Praxis allerdings ausgesprochen liberal: In Frankreich gilt ein Film zunächst als Kunstwerk, dem eine hohe Freiheit gebührt. Eine Freigabe erst ab 12 Jahren gilt schon als Beschränkung, eine Freigabe erst ab 16 Jahren wird relativ selten erteilt. Eine Freigabe ab 18 gibt es in Frankreich nicht mehr. In der Praxis können also die meisten Filme, die in der Bundesrepublik eine Sendezeitbeschränkung nach 22.00 Uhr haben, in Frankreich auch im Tagesprogramm gezeigt werden.

Last Man Standing: In Deutschland und den Niederlanden ab 16 Jahren frei, ...

Seit November 1986 gibt es in Frankreich eine Kennzeichnungspflicht von Fernsehsendungen, die den Eltern Orientierungshilfen gibt, welcher Film für welche Altersgruppe geeignet ist. Während der Fernsehsendung wird ein Zeichen eingeblendet, das die Eltern entsprechend informiert. Zuständig für die Erteilung dieses Zeichens ist der Sender selbst.

Großbritannien

In Großbritannien gibt es für die Kinos kein besonderes Gesetz. Zuständig für die Lizenzierung von Kinofilmen sind die kommunalen Behörden, die letztlich auch Altersfreigaben erteilen können. Auf Initiative der Filmindustrie wurde in Kooperation mit den Behörden das British Board of Film Classification (BBFC) gegründet, dessen Freigaben von den Kommunen in der Regel respektiert werden. Die Freigabekategorien sind: ohne Altersbeschränkung, PG (in Begleitung Erwachsener zulässig), frei ab 12 Jahren, frei ab 15 Jahren, frei ab 18 Jahren. Die BBFC kann Schnittauflagen verhängen, auch für solche Filme, die nur für Erwachsene freigegeben werden.

Videokassetten müssen nach dem Gesetz grundsätzlich geprüft und eingestuft werden. Gemäß einer Vereinbarung zwischen der Regierung und der BBFC prüft diese auch die Freigaben für Videos. Im Gegensatz allerdings zu Deutschland, wo die Kinofreigaben automatisch auch für den inhaltsgleichen Videofilm gelten, werden Videofilme in Großbritannien einer besonderen Prüfung unterzogen und können unter Umständen eine andere



Freigabe erhalten als der inhaltsgleiche Kinofilm. Dies wird damit begründet, daß die Wirkung von Videofilmen eine andere ist. So können etwa Szenen, in denen Verbrechen gezeigt werden, im Videofilm beliebig oft wiederholt werden, so daß befürchtet wird, Kinder und Jugendliche könnten nach dem gleichen Muster Verbrechen begehen.

Die BBFC kann Filme ganz verbieten, sie kann manche Filme auch besonders kennzeichnen, was bedeutet, daß diese nur in Ladengeschäften zugänglich gemacht werden dürfen, zu denen Jugendliche keinen Zutritt haben. Die Prüfung wird in Großbritannien von fest angestellten Prüfern durchgeführt. Ein Film wird von zwei Prüfern gesehen; beide müssen ein Gutachten verfassen, das jeweils als Entscheidungsgrundlage für den Vizedirektor gilt, um die vorgeschlagene Freigabe zu erteilen. Sind die beiden Gutachten widersprüchlich oder kommt der Vizedirektor zu einer anderen Auffassung über die Freigabe, so kann die Prüfung wiederholt werden, letztlich entscheidet der Direktor. Theoretisch kann die Entscheidung des Direktors noch durch den Vizepräsidenten oder den Präsidenten aufgehoben werden, was in der Praxis allerdings selten geschieht.

Die Prüfpraxis der BBFC gehört sicherlich zu den strengsten in Europa. Allerdings gibt es auch Ausnahmen. So wurde beispielsweise der Film *Jurassic Park* in Großbritannien mit PG gekennzeichnet, in Deutschland erhielt er erst eine Freigabe ab 12 Jahren, die immer noch sehr umstritten war. Am größten ist der Unterschied zwischen den Einstufungen in Großbri-

tannien und denen in Deutschland im Bereich der 16er-Filme: Viele Filme, die in Deutschland ab 16 freigegeben wurden, haben in Großbritannien nur eine Freigabe ab 18 erhalten. Dies hängt sicherlich auch damit zusammen, daß dort nur eine Freigabemöglichkeit ab 15 Jahren besteht, so daß wahrscheinlich viele 18er-Filme ab 16 Jahren freigegeben würden, wenn eine entsprechende Altersgrenze bestünde. In der Beurteilung von sexuellen Darstellungen ist man in Großbritannien zusammen mit Irland in Europa am strengsten.

Im Bereich des Fernsehens wird in Großbritannien weitgehend auf Selbstkontrolle gesetzt. Eine gesetzliche Anbindung von Sendezeiten an Altersfreigaben existiert nicht, sie wird lediglich als Orientierung empfohlen. Allerdings dürfen Sendungen, die jugendschutzrelevant sein können, erst nach 21.00 Uhr ausgestrahlt werden, wobei vorgegeben wird: Je problematischer der Film, desto später sollte er gesendet werden. Für Lizenzierung und Kontrolle ist die Independent Television Corporation (ITC) zuständig, die sowohl die Lizenz für die Verbreitung im Inland als auch – über Satellit – im Ausland erteilen muß. Für ausländische Lizenzen sind die Maßstäbe dabei erheblich niedriger.

Niederlande

In den Niederlanden sind alle Filme ab 16 Jahren frei. Das gilt auch für pornographische Filme, teilweise auch für Filme, die in der Bundesrepublik ganz verboten sind (Pornographie mit Tieren und Gewalt). Die Abgabe von Por-

Die Kriterien des Jugendschutzes in bezug auf sexuelle Darstellungen sind in Großbritannien und Irland am strengsten.

Liberalere Jugendschutzregelung in den Niederlanden.



... in Großbritannien erst ab 18 Jahren, in Schweden ab 15 Jahren frei. In Frankreich wurde der Film bisher nicht veröffentlicht.



In Deutschland darf der Film ab 16 Jahren gesehen werden, in Großbritannien erst ab 18 Jahren: *Tödliche Weihnachten*.

nographie ist in den Niederlanden nicht an Personen unter 16 Jahren erlaubt, ansonsten bestehen keine Beschränkungen. Zwar gibt es im Strafrecht eine Bestimmung, die die Abgabe von Pornographie erst an Personen über 18 Jahren erlaubt, diese wird in der Praxis jedoch nicht kontrolliert und entsprechend nicht beachtet.

Filme werden der niederländischen Filmkeuring nur vorgelegt, wenn sie ein jüngeres Publikum erreichen sollen. Sie können ohne Altersbeschränkung, ab 12 Jahren und ab 16 Jahren freigegeben werden – wobei sie die 16er-Freigabe auch ohne Vorlage erreicht hätten. Da viele Kinoverleiher ihre Filme ohnehin nur den über 16jährigen zugänglich machen wollen, werden nur etwa 70 Prozent der Filme vorgelegt.

Die niederländische Filmkeuring ist eine Institution des Sozialministeriums, die jedoch über einen unabhängigen Vorstand und einen Direktor verfügt. Der Direktor ist bei den Diskussionen um die Altersfreigaben anwesend, hat aber kein Stimmrecht. Die Ausschüsse bestehen aus fünf Prüfern, die über Zeitungsannoncen angeworben werden. Insgesamt verfügt die Filmkeuring über 40 Prüferinnen und Prüfer (auf Parität wird geachtet), die letztlich aus allen Bevölkerungsschichten und Berufen stammen.

Die Prüfpraxis der Filmkeuring galt lange Zeit als ausgesprochen liberal, erst in den letzten Jahren wurde sie etwas strenger. Ihre Arbeit wird in den Niederlanden durchaus kritisch betrachtet, viele sehen darin eine indirekte Form der Zensur.

Für den Videobereich haben die Freigaben der Filmkeuring keine Bedeutung. Videokassetten verfügen zwar über Altersfreigaben, die jedoch von den Anbietern selbst erteilt werden

In Frankreich urteilten die Jugendschützer
großzügig: *Tödliche Weihnachten*
wurde ab 12 Jahren freigegeben.
In Schweden frei ab 15 Jahren, in den
Niederlanden frei ab 16 Jahren.

können. Sie dienen mehr als Information für die Jugendlichen und die Eltern, es gibt also beispielsweise kein Verbot, einen mit 16 gekennzeichneten Film an Zehnjährige abzugeben.

Für den Fernsehbereich regelt ein Gesetz, daß Filme, die eine Freigabe ab 12 Jahren erhalten haben, erst nach 20.00 Uhr gesendet werden dürfen, Filme, die ab 16 freigegeben wurden, dürfen ab 21.00 Uhr gezeigt werden. Für Videofilme und für solche Kinofilme, die der Filmkeuring nicht vorgelegt worden sind, gelten die Beschränkungen nicht. In den Niederlanden gibt es Forderungen, für den Bereich des Fernsehens eine Selbstkontrolleinrichtung zu schaffen. Diese Diskussion ist allerdings noch nicht abgeschlossen.

Spanien

In Spanien werden die Altersklassifikationen von einer Institution durchgeführt, die vom Kulturministerium beaufsichtigt wird. Der Leiter dieser Klassifikationsbehörde bestimmt zur Filmklassifikation 15 Prüfer auf maximal zwei Jahre. Die Kategorien für die Freigaben sind: frei ab 7 Jahren, frei ab 13 Jahren und frei ab 18 Jahren. Im Gegensatz zu fast allen anderen Ländern gelten die Klassifikationen nicht als kontrollierbare gesetzliche Bestimmung, sondern als Hinweis für die Jugendlichen und die Eltern. Lediglich besonders gewaltverherrlichende und pornographische Filme werden mit einem X gekennzeichnet, was bedeutet, daß diese Filme nur in Kinos gezeigt werden dürfen, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben. Dies geschieht allerdings relativ selten.

Für den Videobereich gelten keine Beschränkungen. Nur solche Filme, die für den



Kinobereich ein X erhalten haben, dürfen an Kinder und Jugendliche nicht abgegeben werden. Für das Fernsehen wurden lediglich die Kriterien der EU-Fernsehrichtlinie umgesetzt. Zwischen 22.00 Uhr abends und 6.00 Uhr morgens dürfen alle Filme gesendet werden. Für den Fernsehbereich gibt es allerdings keine Sanktionsmöglichkeiten, so daß die Fernsehsender mit Jugendschutzbestimmungen verhältnismäßig großzügig umgehen.

Insgesamt gilt Spanien als Folge auf die sehr strengen Restriktionen der Franco-Ära als sehr liberales Land. So sind zum Beispiel pornographische Hefte, die unter anderem auch deutlich die Geschlechtsteile und den Geschlechtsverkehr abbilden, in Spanien in jedem Supermarkt ohne jede Beschränkung zu erhalten.

Schweden

In Schweden muß jeder Film einer staatlichen Filmzensurbehörde vorgelegt werden. Zwei festangestellte Prüfer entscheiden über die Altersfreigabe. Als Alterskategorien gelten: freigegeben ohne Altersbeschränkung, freigegeben ab 7 Jahren, freigegeben ab 11 Jahren und freigegeben ab 15 Jahren. Die Darstellungen extremer Gewalt, Gewalt in Verbindung mit Sexualität und Kinderpornographie können in Schweden verboten werden. Die Bestimmungen gelten im wesentlichen auch für den Videobereich. Für das Fernsehen gibt es dagegen keine besonderen Regelungen: Die Sender sind selbst für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.

Bei der Beurteilung von Filmen in Schweden wird besonders auf den Bereich der Gewalt geachtet, bezüglich sexueller Darstellungen sind die schwedischen Prüfer ausgesprochen großzügig. Als pornographisch gelten Darstellungen nur dann, wenn sexuelle Handlungen unter dem Einsatz von Druck oder Gewalt erzwungen werden.

Fazit

Dieser kurze Überblick über die Jugendschutzpraxis (Informationen über weitere Länder können bei der FSF angefordert werden) in einigen ausgewählten europäischen Ländern zeigt, wie unterschiedlich die europäischen Staaten mit Jugendschutz umgehen. Sowohl die Alterskategorien für Filme und die Kriteri-

en, als auch die Sendezeitbeschränkungen für Filme, die nach der europäischen Fernsehrichtlinie nicht zulässig sind, werden sehr unterschiedlich geregelt.

Am ehesten lassen sich diese unterschiedlichen Regelungen noch für den Kinobereich aufrechterhalten. Kaum ein deutscher Jugendlicher würde etwa nach Frankreich fahren, um sich dort einen Film anzusehen, der für ihn in Deutschland aufgrund der Altersbeschränkung nicht erlaubt ist. Auch für den Videobereich scheint eine nationale Regelung wenigstens noch teilweise sinnvoll, allerdings muß hier gesehen werden, daß Videofilme, anders als Kinofilme, auch über den Versandhandel bezogen werden können. In der Bundesrepublik dürfen nach § 7 Abs. 3 Ziff. 2 JÖSchG nur Filme in den Versandhandel gelangen, die mindestens eine Freigabe ab 16 Jahren erhalten haben. Eine solche Bestimmung existiert in anderen Ländern nicht. Damit können beispielsweise alle Videofilme, auch pornographische oder gar hart-pornographische Filme (§ 184 Abs. 3 StGB) aus dem Ausland bezogen werden. So versenden niederländische Versandhäuser Werbung für pornographische und hart-pornographische Filme in deutsche Haushalte, wogegen rechtlich wenig zu machen ist: Eine Postkontrolle gibt es nach dem Wegfall der Grenzen nicht mehr, in den Niederlanden selbst ist der Versand solcher Filme erlaubt. Deshalb wäre zumindest für den Bereich des Versandhandels eine europäische Lösung notwendig.

Besonders für die zukünftige Digital Video Disc (DVD) ist es sinnvoll, eine europäische Freigabe zu erteilen, wenn diese tatsächlich europäisch produziert wird. Da nach deutschem Recht die Kennzeichnung auf dem Datenträger selbst angebracht sein muß, ist es technisch im Grunde gar nicht mehr möglich, die DVD national zu kennzeichnen. So müßten alle europäischen Altersfreigaben für die Länder, in denen es eine Videokennzeichnungspflicht gibt, auf dem Datenträger aufgedruckt sein. Das wäre jedoch in zweifacher Hinsicht problematisch: Einerseits wäre dann für keine anderen Informationen auf dem Datenträger mehr Platz, andererseits würde dies beim Konsumenten erhebliche Verwirrung stiften. Ein deutscher Jugendlicher würde sich beispielsweise fragen, warum er einen Film erst ab 18 Jahren sehen darf, der nach der Einschätzung der niederländischen Videoindustrie, die sich

In Spanien gelten die Altersfreigaben nur als Empfehlungen für die Eltern.

Großzügige Definition des Pornographie-Begriffs in Schweden.



In Deutschland und den Niederlanden frei ab 12 Jahren, in Großbritannien und Schweden erst ab 15 Jahren:

Der Fan wurde in Frankreich bisher nicht im Kino veröffentlicht.

ja dort die Freigaben selbst erteilen kann, schon ab 12 Jahren freigegeben ist. Die Glaubwürdigkeit des Jugendschutzes würde erschüttert, es entstünde zumindest für den Laien der Eindruck, als wäre die Zuordnung von Filmen zu Altersklassifikationen beliebig. Deshalb sollte nach meiner Überzeugung für Filme, die auf einem Datenträger europäisch oder gar international vertrieben werden, eine einheitliche Freigabe vergeben werden.

Auch im Bereich des Fernsehens gilt, daß nationale Regelungen dann sinnvoll bleiben können, wenn ein Sender national verbreitet wird. Sollten tatsächlich Programme Wirklichkeit werden, die von vornherein für den europäischen Markt bestimmt sind, so wäre auch für solche Programme eine einheitliche europäische Regelung sinnvoll.

Aufgrund der raschen Entwicklung der Fernsehtechnik wird es allerdings in absehbarer Zukunft immer schwerer, auch im Bereich der Filmfreigaben, nationale Standards zu halten, wenn sie von den Standards anderer Län-

der erheblich abweichen. So bringt es unter den Gesichtspunkten des Jugendschutzes relativ wenig, wenn ein Film beispielsweise in deutschen Kinos ab 16 oder 18 Jahren läuft, dann aber im Fernsehen über einen Sender, der aus dem Ausland eingespeist wird, schon im Nachmittagsprogramm zu sehen ist.

So sinnvoll nationale Freigabekriterien und Regelungen auch sein mögen, sie werden von der technischen Entwicklung früher oder später überholt sein. Für die Zukunft ist die Erarbeitung eines europäischen Konsenses über Jugendschutzkriterien daher sinnvoll und notwendig. Fängt man damit allerdings erst in dem Augenblick an, in dem die technische Entwicklung und die Medienrealität praktisch keinen anderen Weg mehr zulassen, würde dies nur eins bedeuten: eine Einigung auf den kleinsten gemeinsamen Nenner.